

In den ersten beiden Alternativen wäre in der Regel bereits das Untersuchungsorgan zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 StPO verpflichtet gewesen. Der Staatsanwalt wird jedoch in diesen Fällen die Entscheidung treffen, wenn

- das Untersuchungsorgan die Einstellung fehlerhaft unterlassen hat (der Staatsanwalt korrigiert somit durch seine Entscheidung ein Arbeitsergebnis des Untersuchungsorgans);
- die zur Einstellung zwingenden Gründe ausnahmsweise erst nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt bekannt wurden;
- der Generalstaatsanwalt die Einstellung der Sache dem Staatsanwalt vorbehalten hat (§ 141 Abs. 2 StPO);
- der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren selbst durchgeführt hat bzw. es selbst einstellen will (§ 88 Abs.3 StPO).

Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, weil festgestellt ist, daß die Straftat nicht vom Beschuldigten begangen worden ist, so gibt er das Verfahren an das Untersuchungsorgan zur Einleitung gegen Unbekannt oder einen inzwischen bekanntgewordenen Dritten zurück.

Die Verfahrenseinstellung nach der dritten Alternative ist allein dem Staatsanwalt vorbehalten. In der Praxis gibt es Strafsachen, in denen es im Ermittlungsverfahren nicht gelingt, den Sachverhalt in dem vom Gesetz verlangten Umfang aufzuklären. Ursache dafür kann im konkreten Fall die Unerreichbarkeit unersetzlicher Beweismittel oder ihre Vernichtung usw. sein. In diesen Fällen reichen die durch Beweise gesicherten Kenntnisse über eine Reihe von Tatsachen nicht aus, um den objektiv-realen Sachverhalt in dem vom Gesetz bezeichneten Umfang adäquat widerzuspiegeln. Folglich kann in einer solchen Strafsache nicht eindeutig festgestellt werden, ob der objektiv-reale Sachverhalt eine Straftat ist oder ob der Beschuldigte die festgestellte Straftat begangen hat. Hier prüft der Staatsanwalt, ob das Untersuchungsorgan alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um die noch bestehenden Zweifel durch Aufklärung der unbekannt gebliebenen Umstände zu beseitigen. Ist das nicht der Fall, gibt er die Sache durch schriftlich begründete Verfügung an das Untersuchungsorgan zur weiteren Ermittlung zurück. Wenn trotz entsprechender Ermittlungen nicht der Beweis geführt werden kann, daß der Beschuldigte die Straftat begangen hat oder daß die Handlung des Beschuldigten eine Straftat ist, stellt der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren ein.

*Die Einstellung durch den Staatsanwalt nach § 148 Abs. 1 Ziff.2 StPO*

Der Einstellungsgrund „wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen“ ist im Abschnitt 2.5.2. dieser Broschüre